

## BGE 27 I 104

Bundesgericht (BGE), 1901-02-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_27\\_I\\_104](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_27_I_104)

FR: ATF 27 I 104

IT: DTF 27 I 104

### Volltext

14. Entscheid vom 2. Februar 1901 in Sachen Lehrlingspatronat Zürich. Lohnpfändung. Wer gehört zur «Familie» des Betriebenen im Sinne des Art. 93 Sch.- u. Konk.-Ges.? In einer Betreuung, die das Lehrlingspatronat Zürich gegen Fritz Enz, Commis, in Zürich I, für eine Forderung von 9 Fr. 60 Cts. angehoben hatte, erklärte das Betreibungsamt Zürich I mit Verfügung vom 1. September 1900 den monatlichen Lohn von 100 Fr., welchen der Betriebene als Angestellter bei der eidgenössischen Bank in Zürich bezieht, als unpfändbar. Dabei stützte sich das Amt auf folgende tatsächlichen Verhältnisse: Der Schuldner lebt in einer Haushaltung mit seiner 55jährigen Mutter und zwei Schwestern, wovon die ältere monatlich 15 Fr. verdient, während die jüngere noch die Schule besucht. Der Vater ist verstorben und Vermögen keines vorhanden. Die Mutter, welche früher den Beruf einer Lohnwäscherin ausgeübt hatte, verdient jetzt nichts mehr, sondern besorgt die Führung des Haushaltes. Die betreibende Gläubigerin verlangte auf dem Wege der Beschwerde, es sei eine Quote des schuldnerischen Lohnes als pfändbar zu erklären. Sie wurde mit ihren Begehren von den beiden kantonalen Instanzen abgewiesen. Diese Behörden gingen davon aus, daß bei der Festsetzung der unpfändbaren Lohnquote die Unterstützungsbedürftigkeit sowohl der Mutter als der Geschwister in Betracht zu ziehen sei; auch zur Unterstützung der letztern der Schuldner nach herrschender Sitte gehalten. II. Das Lehrlingspatronat erklärte gegen das oberinstanzliche Erkenntnis rechtzeitig den Weiterzug an das Bundesgericht. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: Mit Grund haben die kantonalen Instanzen angenommen, daß bei der Festsetzung des unpfändbaren Lohnbetrages des Schuldners auf das Rücksicht zu nehmen sei, was dieser für seine Mutter und Geschwister infolge ihrer Unterstützungsbedürftigkeit tatsächlich verwendet und was zu verwenden er auch rechtlich oder hinsichtlich der Geschwister doch wenigstens moralisch, verpflichtet ist. Unter diesen Voraussetzungen müssen in der That die Mutter und auch die Geschwister als zur „Familie“ des Schuldners im Sinne des Art. 93 Betr.=Ges. gehörig betrachtet werden. Die Frage aber, inwieweit der Lohn des Betriebenen für ihn und die genannten Personen zum Unterhalte nötig sei, ist wesentlich eine solche der Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse und daher das Bundesgericht zu ihrer Überprüfung nicht kompetent. Bei ihrer Lösung ist eine rechtlich unzutreffende Auffassung des gesetzlichen Begriffes des dem Schuldner und seiner Familie „unumgänglich notwendigen“ nicht unterlaufen. Der vom Rekurrenten angerufene Entscheid der untern Instanz in Sachen Bickel deckt sich in seinen tatsächlichen Voraussetzungen mit denjenigen des vorliegenden Falles keineswegs und kann deshalb nicht zum Vergleiche beigezogen werden. Übrigens ist er ohne verbindliche Kraft für die nunmehrige Entscheidung. Auf die besondere Natur der betriebenen Forderung (— Rückerstattung freiwilliger Beiträge wegen Nichterfüllung der an ihre Hingabe geknüpften Bedingungen —) hat die Rekurrentin selbst nicht abgestellt. Dieses Moment wäre denn auch für die Frage der Unpfändbarkeit des schuldnerischen Lohnes ohne Bedeutung. Demnach hat die

Schuldbetreibungs= und Konkurskammer erkannt: Der Rekurs wird abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.